

Finanzordnung

§ 1 Allgemeines

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit.

§ 2 Grundlage der Finanzwirtschaft

ist der Haushaltsplan, der nach Maßgabe der Satzung vom Vorstand Finanzen aufgestellt wird und der Mitgliederversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird.

Er wird i. d. R. einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung aufgestellt.

§ 3 Gestaltung des Haushaltsplans

- a) Geltungsdauer: z. B. Kalenderjahr, Saison.
- b) Gliederung: in Einnahmen und Ausgaben nach Kontenplan.
- c) Veranschlagung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben.
- d) Einzelveranschlagung der Einnahmen nach Entstehungsgrund, der Ausgaben nach Einzelzwecken.
- e) Haushaltsausgleich: Einnahmen und Ausgaben müssen deckungsgleich sein.
- f) Der Stellenplan (falls hauptamtliche Mitarbeiter im Verein arbeiten) ist Bestandteil des Haushaltsplans.

§ 4 Vorläufige Haushaltsführung

Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres kein rechtswirksamer Haushaltsplan vor, so dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die 10 % des Vorjahresbudgets nicht übertreffen).

§ 5 Ausführung des Haushaltsplans

- a) Verwaltung der Haushaltsmittel: obliegt dem Vorstand Finanzen in Verbindung mit dem Präsidenten.
- b) Ermächtigung zur Tätigkeit von Ausgaben: obliegt dem Vorstand Finanzen zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken.
- c) Zweckbindung der Ausgaben: Die Ausgaben sind grundsätzlich zweckgebunden.
- d) Haushaltsüberschreitungen: Hier sollten Sie genau regeln, wer und in welcher Höhe überplanmäßige Ausgaben tätigen darf, z. B.:
 - bis zu 1.000 € der Vorstand Finanzen,
 - bis zu 10.000 € der Präsident und der Vorstand Finanzen gemeinsam,
 - bis zu 20.000 € der gesamte Vorstand.
 - Ab 20.000 € muss zunächst ein Nachtragshaushalt erstellt werden.
- e) Halbjahresbericht: Der Vorstand Finanzen berichtet über die Haushaltssituation und die Entwicklung der Finanzen.

§ 6 Zahlungsverkehr

Hier sollte geregelt werden, wie der Zahlungsverkehr erfolgen soll und wie Auszahlungen vorgenommen werden dürfen. Der Verein erledigt seine Geldgeschäfte im Online-Banking-Verfahren.

Barzahlungsverkehr sollte auf das Notwendigste beschränkt werden.

§ 7 Buchführung

nach den Regeln der doppelten Buchführung, orientiert am Kontenplan.

Auch Kassenbuchverwaltung möglich.

§ 8 Rechnungslegung

- a) Erstellung des Jahresabschlusses: Erstellung der Gewinn- und Verlust-Rechnung am Ende des Rechnungsjahres
- b) Nachweis der Einnahmen und Ausgaben: Erfassung im jeweiligen Rechnungsjahr
- c) Rechnungsabgrenzung zum Ende des Kalenderjahres.
- d) Vorlage des Jahresabschlusses: durch den Vorstand Finanzen bis zum 15.01.d.J. an den Gesamtvorstand
- e) Vorlage des Jahresabschlusses bis zur Jahreshauptversammlung an die Mitgliederversammlung
- f) Entlastung des Vorstandes Finanzen und des Vorstands gesamt wird mit Anerkennung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 9 Prüfungswesen

- a) Wahl der Prüfer: (siehe Satzung)
- b) Aufgaben der Prüfer: Prüfung des Kassenstandes, der rechnerischen Richtigkeit, der Vollständigkeit der Kassenunterlagen, Einhaltung der Finanzordnung
- c) Prüfungsniederschrift: ist jeweils anzufertigen
- d) Prüfung des Jahresabschlusses: soll rechtzeitig durch die Prüfer vorgenommen werden.

§ 10 Erstattung von Auslagen

wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 11 Haupt- und nebenamtliche Kräfte

Einstellungen obliegen dem Gesamtvorstand

§ 12 Abteilungen

Die nach der Satzung rechtlich unselbstständigen Abteilungen erstellen in Verbindung mit dem Vorstand Finanzen eine eigene Finanzordnung und können eigene Abteilungsbeiträge erheben.

§ 13 Arbeits- und Beschaffungsaufträge nach Außerhalb des Vereins

- a) Aufträge an Firmen, Organisationen, Dienstleister sind nur dem Vorstand gestattet und müssen schriftlich erfolgen.
- b) Rechnungen an den Verein werden nur bezahlt, wenn der Auftrag vom Vorstand erteilt wurde.

§ 14 Schlussbestimmungen

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des Vorstandes Finanzen.

DJK BFC e.V.

Beschlossen am: 09.03.2012